

Zulassungsnummer:	052470-00
Produktname:	PIRIMOR®-GRANULAT
Formulierungsbeschreibung:	Wasserdispergierbares Granulat mit 500 g/kg (50 Gew.-%) Pirimicarb
Einsatzgebiet:	Insektizid zur Bekämpfung von Blattläusen in Ackerbau- und Spezialkulturen
Wirkungsweise:	Das Produkt ist ein spezifisches Mittel zur Bekämpfung von Blattläusen. Es enthält den Wirkstoff Pirimicarb. Neben seiner Kontaktwirkung erfasst das Produkt auch versteckt an der Blattunterseite oder im unteren Pflanzenbereich siedelnde Läuse. Die Abtötung erfolgt sehr schnell, so dass das Produkt auch gut zur Bekämpfung von Virusvektoren geeignet ist. Eine optimale Wirkung wird im Temperaturbereich von 12-25°C erzielt. Wirkmechanismus (IRAC-Gruppe): 1A
Wirkungsspektrum:	Blattläuse PIRIMOR-GRANULAT wirkt gegen eine Vielzahl unterschiedlicher Blattlausarten. Dazu gehören z.B. Sitobion avenae (Große Getreideblattlaus), Rhopalosiphum padi (Hafer- oder Traubenkirschenlaus), Rhopalosiphum maidis (Maisblattlaus), Metopolophium dirhodum (Bleiche Getreideblattlaus), Acyrthosiphon pisum (Grüne Erbsenblattlaus), Macrosiphum albifrons (Lupinenblattlaus), Brevicoryne brassicae (Mehlige Kohlblattlaus), Myzus persicae (Grüne Pflirsichblattlaus), Myzus cerasi (Schwarze Kirschenlaus), Macrosiphon euphorbiae (Grüngestreifte Kartoffellaus), Aulacorthum solani (Grüngefleckte Kartoffellaus), Aphis fabae (Schwarze Bohnen- oder Rübenlaus), Aphis pomi (Grüne Apfelblattlaus), Dysaphis plantaginea (Mehlige Apfelblattlaus), Eriosoma lanigerum (Blutlaus), Nasonovia ribisnigri (Grüne Salatlaus), Macrosiphum rosae (Rosenblattlaus), Liosomaphis abietina (Fichtenröhrenlaus oder Sitkalaus) und Dreyfusia nordmanniana (Weißstannentrieblaus). Nur einige wenige Arten können nicht ausreichend bekämpft werden. Dazu gehören Aphis frangulae (Faulbaumlaus), Aphis nasturtii (Kreuzdornlaus) und Aphis spiraeicola (Zitronenlaus).
Kulturverträglichkeit:	PIRIMOR-GRANULAT wird nach bisheriger Kenntnis von allen Kulturen sehr gut vertragen. Wegen der Vielzahl der Arten und Sorten und der unterschiedlichen Anwendungsbedingungen wird in Spezialkulturen vor Behandlung größerer Bestände dringend empfohlen, an einigen Pflanzen einen Probeinsatz vorzunehmen.

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte	Schadorganismus/ Zweckbestimmung
Ackerbohne, Futtererbse	Blattläuse
Blumenkohle, Kopfkohle (Weiß-, Rot-, Spitz-, Rosen- und Wirsingkohle), Blattkohle, Kohlrabi, Spinat und verwandte Arten (Freiland)	Blattläuse
Dill, Gewürzfenchel, Koriander, Kümmel, Anis (Nutzung als Gewürz und als teeähnliches Erzeugnis; Verwendung von Früchten und Samen)	Blattläuse
Laub- und Nadelholz (Forstpflanzgärten und Kämme / Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen)	Blattläuse
Getreide (Gerste, Roggen, Hafer, Triticale, Weizen)	Blattläuse
Hülsengemüse (Frischgemüse)	Blattläuse (ausgen. Gemeine Kreuzdornlaus (Aphis nasturtii) und Faulbaumblattlaus (Aphis frangulae))
Kartoffeln (Bestände zur Pflanzguterzeugung)	Blattläuse als Virusvektoren (ausgen. Gemeine Kreuzdornlaus (Aphis nasturtii) und Faulbaumblattlaus (Aphis frangulae))
Kartoffeln	Blattläuse (ausgen. Gemeine Kreuzdornlaus (Aphis nasturtii) und Faulbaumblattlaus (Aphis frangulae))

Kernobst	Blattläuse (ausgen. Zitronenlaus (<i>Aphis spiraecola</i>))
Salate, Endivien (Freiland)	Blattläuse (ausgen. Gemeine Kreuzdornlaus (<i>Aphis nasturtii</i>) und Faulbaumblattlaus (<i>Aphis frangulae</i>))
Frische Kräuter (ausgenommen: Agastache-Arten, Shungiku, Mutterkraut, Wirtelmalve, Pelargonium-Arten) (Freiland - zum Frischverzehr)	Blattläuse
Meerrettich, Topinambur, Wurzelpetersilie, Pastinak, Schwarzwurzel (Wurzelnutzung zum Frischverzehr)	Blattläuse
Möhre, Rote Bete	Blattläuse
Pfirsich, Aprikose, Pflaume	Blattläuse
Sauerkirsche, Süßkirsche	Blattläuse
Sonnenblume	Blattläuse
Tabak	Blattläuse
Wurzelzichorie	Blattläuse
Zierpflanzen (im Freiland und Gewächshaus)	Blattläuse (ausgenommen: Gemeine Kreuzdornblattlaus (<i>Aphis nasturtii</i>))
Zuckerrübe, Futterrübe	Blattläuse
Zuckerrübe, Futterrübe	Blattläuse als Virusvektoren

Geringfügige Verwendungen nach Art. 51 Abs. 1 der VO (EG) 1107/2009 und Lückenindikationen nach §18a PflSchG

Zusätzlich zu den festgesetzten Anwendungsgebieten hat die Zulassungsbehörde die Anwendung dieses Produktes auf weitere Anwendungsgebiete ausgeweitet. Bei der Anwendung des Mittels in diesen Anwendungsgebieten ist zu beachten, dass die Prüfung der Wirksamkeit des Mittels in dem genehmigten Anwendungsgebiet und möglicher Schaden an Kulturpflanzen grundsätzlich nicht Gegenstand des Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahrens der deutschen Zulassungsbehörde und daher nicht ausreichend ausgetestet und geprüft ist. Mögliche Schäden auf Grund mangelnder Wirksamkeit oder Schäden an den Kulturpflanzen liegen somit nicht im Verantwortungsbereich des Herstellers, sondern ausschließlich im Verantwortungsbereich des Anwenders. Die Wirksamkeit und Pflanzenverträglichkeit des Mittels sind daher vom Anwender vor der Ausbringung des Mittels unter den betriebsspezifischen Bedingungen ausreichend zu prüfen.

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte	Schadorganismus/ Zweckbestimmung
Aubergine, Gurke, Melone, Tomate (Gewächshaus)	Blattläuse (ausgenommen: Faulbaumblattlaus (<i>Aphis frangulae</i>), Gemeine Kreuzdornlaus (<i>Aphis nasturtii</i>), Gurkenblattlaus)
Aprikose, Pfirsich, Pflaume	Blattläuse
Artischocke	Blattläuse
Folgende Kulturen als "BABY LEAF" - SALATE Erbse, Spinat und verwandte Arten, Stielmus, Blattkohle, Mizuna, Komatsuna, Beten (Rote, Gelbe, Weiße Bete), Speiserüben (Stoppelrübe, Mairübe etc.), Kohlrübe, Radieschen, Rettich, Salat-Arten, Sareptasenf (Freiland)	Blattläuse (ausgenommen: Faulbaumblattlaus (<i>Aphis frangulae</i>), Gemeine Kreuzdornlaus (<i>Aphis nasturtii</i>))
Erdbeere (Freiland oder Gewächshaus)	Blattläuse
Schnittpetersilie, Schnittsellerie (Gewächshaus - Beet- und Topfkulturen)	Blattläuse
Gemüsepaprika (Gewächshaus)	Blattläuse

Gemeine Ringelblume (Nutzung als frisches Kraut)	Blattläuse
Gemeine Ringelblume, Echte Kamille (Blatt- und Blütennutzung als teeähnliches Erzeugnis)	Blattläuse
Himbeere und Brombeere; Johannisbeerartiges Beerenobst	Blattläuse
Radieschen, Rettich (Freiland oder Gewächshaus)	Blattläuse
Rucola Arten, Salate (ausgenommen: Endivien) (Gewächshaus)	Blattläuse (ausgenommen Gemeine Kreuzdornlaus (Aphis nasturtii) und Faulbaumblattlaus (Aphis frangulae))
Stangenbohne (Nutzung mit Hülse - Gewächshaus)	Blattläuse (ausgen. Gemeine Kreuzdornlaus (Aphis nasturtii) und Faulbaumblattlaus (Aphis frangulae))
Stielmus (Freiland)	Blattläuse

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsbestimmungen

NW468: Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

NW604: Die Anwendungsbestimmung, mit der ein Abstand zum Schutz von Oberflächengewässern festgesetzt wurde, gilt nicht in den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten, soweit die zuständige Behörde dort die Anwendung genehmigt hat.

Folgende ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN gelten nur im Freiland und nur für die genannten Anwendungsgebiete (voller Wortlaut s. u.):

- bei Anwendung im ACKERBAU (ausgen. Pflanzkartoffelproduktion) sowie bei Pflanzenhöhe unter 50 cm im ZIERPFLANZENBAU, GEMÜSEBAU und FORST: NW609-1 (5 m);
- bei Anwendung PFLANZKARTOFFELN oder TABAK: NW 606 (5 m); NW605-1 (50 % 5 m; 75 % *; 90 % *);
- bei Anwendung in KERN- und STEINOBST: NW607-1 (50 % 20 m, 75 % 15 m, 90% 10 m); NT105;
- bei Anwendung im FORST (Pflanzenhöhe > 125 cm): NW608-1 (15 m); NT101;
- bei Anwendung im FORST (Pflanzenhöhe 50 – 125 cm): NW608-1 (10 m);
- bei Anwendung in ZIERPFLANZEN oder HÜLSENGEMÜSE (50-125 cm): NW 606 (10 m); NW605-1 (50 % 10 m; 75 % 5 m; 90 %*);
- bei Anwendung in ZIERPFLANZEN oder HÜLSENGEMÜSE (>125 cm): NW 606 (15 m); NW605-1 (50 % 10 m; 75 % 10 m; 90 %*); NT101;
- bei Anwendung in ERDBEERE: NW608-1 (5 m);
- bei Anwendung in BROMBEERE, HIMBEERE ODER JOHANNISBEERARTIGEM BEERENOBST: NW 606 (15 m); NW605-1 (50 % 10 m; 75 % 10 m; 90 %*); NT101;
- bei Anwendung in ARTISCHOCKE (Pflanzenhöhe < 50 cm), GEMEINE RINGELBLUME, ECHE KAMILLE, STIELMUS: NW609-1 (5 m);
- bei Anwendung in ARTISCHOCKE mit Pflanzenhöhe 50-125 cm: NW 606 (10 m); NW605-1 (50 % 10 m; 75 % 5 m; 90 %*);
- bei Anwendung in ARTISCHOCKE mit Pflanzenhöhe > 125 cm: NW 606 (15 m); NW605-1 (50 % 10 m; 75 % 10 m; 90 %*); NT101;

WORTLAUT der ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN:

NW609-1: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung unmittelbar in oder an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

NW605-1: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen

nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

NW606: Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

NW608-1: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer-, muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung unmittelbar in oder an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

NT101: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50% eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NW607-1: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer -, muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

NT105: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im Bundesanzeiger im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

Hinweise zum Wasserschutz

Zur Verhinderung des Eintrags von Präparatresten in Oberflächen-/Grundwasser müssen folgende Hinweise streng beachtet werden:

Die festgesetzten Anwendungsbestimmungen sind unbedingt einzuhalten. In einzelnen Bundesländern können generell strengere Abstandsauflagen (als in den Anwendungsbestimmungen festgesetzt) gelten. Diese sind in jedem Falle zu beachten.

Hinweise zur sachgerechten Anwendung

Anwendungszeitpunkt:	<p>Sofern nicht anders angegeben, darf die Anwendung in den genannten Kulturen nur im Freiland erfolgen, nicht im Gewächshaus.</p> <p>Frühzeitige Anwendung ist besonders dort wichtig, wo Blattläuse nicht nur Saugschäden verursachen, sondern auch Viruskrankheiten übertragen.</p> <p>Bei erneutem Auftreten der Läuse ist die Behandlung zu wiederholen.</p>
Wartezeiten:	<p>Aubergine, Gemüsepaprika, Gurke, Hülsengemüse (frisch), Melone, Stangenbohne, Tomate: 3 Tage</p> <p>Aprikose, "Baby-Leaf"-Salate, Blumenkohle, Blattkohle, Endivien, Erdbeere, Frische Kräuter (Freiland), Kartoffeln, Kopfkohle, Kohlrabi (Freiland), Kopfsalate, Meerrettich, Möhre, Pastinak, Pfirsich, Radieschen, Rettich, Gemeine Ringelblume (Nutzung als frisches Kraut), Salate (Freiland), Schwarzwurzel, Spinat und verwandte Arten (Freiland), Stielmus (Freiland), Tabak, Topinambur, Wurzelpetersilie, Wurzelizechorie: 7 Tage</p> <p>Artischocke, Brombeere, Echte Kamille, Gemeine Ringelblume (Nutzung als teeähnliches Erzeugnis), Himbeere, Johannisbeerartiges Beerenobst, Pflaume, Rucola-Arten (Gewächshaus), Salate (ausg. Endivien) Gewächshaus, Sauerkirsche, Süßkirsche, Rote Bete: 14 Tage</p> <p>Kernobst, Schnittpetersilie (Gewächshaus), Schnittsellerie (Gewächshaus): 21 Tage</p> <p>Zuckerrübe, Futterrübe: 28 Tage</p> <p>Ackerbohnen, Futtererbsen, Getreide: 35 Tage</p> <p>Laub- und Nadelholz, Zierpflanzenbau: Die Festsetzung einer Wartezeit ist ohne Bedeutung (N).</p> <p>Anis (Gewürz), Dill (Gewürz), Gewürzfenchel, Kümmel (Gewürz), Koriander (Gewürz), Sonnenblumen: Die Wartezeit ist durch die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z.B. Ernte) verbleibt (F).</p>
Wichtige Hinweise	<p>NT6937: Das Mittel ist giftig für Vögel; deshalb Anwendung in allen zur Blattfüßenbildung neigenden Gemüsearten (insbesondere Kopfkohl, Rosenkohl, Kopfsalat) nur bis zum 16-Blattstadium anwenden und am Tag der Anwendung nicht beregnen; diese Einschränkung gilt nicht bei der Verwendung unter Kultur- bzw. Vogelschutznetzen.</p> <p>(Forst) VA215: Bei Vorhandensein von Waldbeeren (z. B. Himbeeren, Heidelbeeren, Holunderbeeren) Behandlung nur nach der Beerenernte bzw. bis zum Beginn der Beerenblüte; anderenfalls dafür Sorge tragen, dass die Beeren nicht zum Verzehr gelangen. VA452: Nicht anwenden bei Vorhandensein von Pilzen; anderenfalls dafür Sorge tragen, dass die Pilze nicht zum Verzehr gelangen.</p> <p>WW7091: Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.</p>

Ackerbohne, Futtererbse	300 g/ha
Blattläuse	Nach Erreichen der Schwellenwerte oder nach Warndienstaufruf Maximal 2 Anwendungen
Blumenkohle, Kopfkohle (Weiß-, Rot-, Spitz-, Rosen- und Wirsingkohl), Blattkohle, Kohlrabi, Spinat und verwandte Arten (Freiland)	Pflanzengröße bis 50 cm: 250 g/ha
Blattläuse	Nach Erreichen der Schwellenwerte oder nach Warndienstaufruf Maximal 3 Anwendungen im Abstand von 10 Tagen

Dill, Gewürzfenchel, Koriander, Kümmel, Anis <i>(Nutzung als Gewürz und als teeähnliches Erzeugnis;</i> <i>Verwendung von Früchten und Samen)</i> Blattläuse	250 g/ha Anwenden bis BBCH 49 Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Maximal 3 Anwendungen im Abstand von 10 - 21 Tagen Nutzung von Dill nur als Gewürz, nicht als teeähnliches Erzeugnis.
Laub- und Nadelholz <i>(Forstpflanzgärten und Kämme / Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen)</i> Blattläuse	Pflanzengröße bis 50 cm: 250 g/ha Pflanzengröße 50 bis 125 cm: 375 g/ha Pflanzengröße über 125 cm: 500 g/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome Maximal 3 Anwendungen (nur mit Bodengeräten) im Abstand von 7-14 Tagen
Getreide (Gerste, Roggen, Hafer, Triticale, Weizen) Blattläuse	200 g/ha bei Temperaturen über +15°C 300 g/ha bei Temperaturen unter +15°C Nach Erreichen der Schwellenwerte oder nach Warndienstaufruf Maximal 2 Anwendungen
Hülsengemüse <i>(Frischgemüse)</i> Blattläuse <i>(ausgen. Gemeine Kreuzdornlaus (Aphis nasturtii) und Faulbaumblattlaus (Aphis frangulae))</i>	Pflanzengröße bis 50 cm: 250 g/ha Pflanzengröße 50 bis 125 cm: 375 g/ha Pflanzengröße über 125 cm: 500 g/ha Nach Erreichen der Schwellenwerte oder nach Warndienstaufruf Maximal 3 Anwendungen im Abstand von 10 Tagen
Kartoffeln Blattläuse <i>(ausgen. Gemeine Kreuzdornlaus (Aphis nasturtii) und Faulbaumblattlaus (Aphis frangulae))</i>	300 g/ha Nach Erreichen der Schwellenwerte oder nach Warndienstaufruf Maximal 2 Anwendungen
Kartoffeln <i>(Bestände zur Pflanzguterzeugung)</i> Blattläuse als Virusvektoren <i>(ausgen. Gemeine Kreuzdornlaus (Aphis nasturtii) und Faulbaumblattlaus (Aphis frangulae))</i>	1. Spritzung 450 g/ha 2. Spritzung 400 g/ha 3.-5. Spritzung 350 g/ha Nach Befallsbeginn oder nach Warndienstaufruf Maximal 5 Anwendungen Die Übertragung des Y-Virus wird nicht immer in hinreichendem Maße verhindert.
Kernobst Blattläuse <i>(ausgen. Zitronenlaus (Aphis spiraecola))</i>	250 g/ha und je m Kronenhöhe Nach Erreichen der Schwellenwerte oder nach Warndienstaufruf Maximal 3 Anwendungen im Abstand von 10 Tagen
Salate, Endivien <i>(Freiland)</i> Blattläuse <i>(ausgen. Gemeine Kreuzdornlaus (Aphis nasturtii) und Faulbaumblattlaus (Aphis frangulae))</i>	Pflanzengröße bis 50 cm: 250 g/ha Nach Erreichen der Schwellenwerte oder nach Warndienstaufruf Maximal 3 Anwendungen im Abstand von 10 Tagen
Frische Kräuter (ausgenommen: Agastache-Arten, Shungiku, Mutterkraut, Wirtelmalve, Pelargonium-Arten) <i>(Freiland - zum Frischverzehr)</i> Blattläuse	300 g/ha in 400-800 l Wasser/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Maximal 3 Anwendungen im Abstand von 10-21 Tagen

Meerrettich, Topinambur, Wurzelpetersilie, Pastinak, Schwarzwurzel <i>(Wurzelnutzung zum Frischverzehr)</i> Blattläuse	300 g/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Maximal 2 Anwendungen im Abstand von 10-14 Tagen
Möhre, Rote Bete Blattläuse	300 g/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Maximal 2 Anwendungen im Abstand von 10-14 Tagen
Pfirsich, Aprikose, Pflaume Blattläuse	250 g/ha und je m Kronenhöhe Vor der Blüte, bis Ballonstadium: Mehrzahl der Blüten im Ballonstadium oder nach der Ernte Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Maximal 2 Anwendungen im Abstand von 10-21 Tagen
Sauerkirsche, Süßkirsche Blattläuse	250 g/ha und je m Kronenhöhe Nach Erreichen der Schwellenwerte oder nach Warndienstaufruf Maximal 2 Anwendungen im Abstand von 10 Tagen
Sonnenblume Blattläuse	250 g/ha Nach Erreichen der Schwellenwerte oder nach Warndienstaufruf. Bis Infloreszenz-Knospe zwischen jungen Blättern gerade erkennbar (Sternstadium) Maximal 3 Anwendungen
Tabak Blattläuse	450 g/ha Nach Befallsbeginn oder ab Warndienstaufruf Maximal 3 Anwendungen
Wurzelzichorie Blattläuse	300 g/ha Nach Befallsbeginn oder nach Warndienstaufruf Maximal 3 Anwendungen
Zierpflanzen <i>(im Freiland und Gewächshaus)</i> Blattläuse <i>(ausgenommen: Gemeine Kreuzdornblattlaus (Aphis nasturtii))</i>	Pflanzengröße bis 50 cm: 250 g/ha Pflanzengröße 50 bis 125 cm: 375 g/ha Pflanzengröße über 125 cm: 500 g/ha (Dies entspricht einer Anwendungskonzentration von 0,04%) Maximale Aufwandmenge pro ha nicht überschreiten Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Freiland: maximal 3 Anwendungen im Abstand von 7 - 14 Tagen Gewächshaus: maximal 5 Anwendungen im Abstand von 7 - 14 Tagen
Zuckerrübe, Futterrübe Blattläuse	300 g/ha Nach Erreichen der Schwellenwerte oder nach Warndienstaufruf Maximal 2 Anwendungen
Zuckerrübe, Futterrübe Blattläuse als Virusvektoren	300 g/ha Nach Erreichen der Schwellenwerte oder nach Warndienstaufruf Maximal 4 Anwendungen
Aubergine, Gurke, Melone, Tomate <i>(Gewächshaus)</i> Blattläuse <i>(ausgenommen: Faulbaumblattlaus (Aphis frangulae), Gemeine Kreuzdornlaus (Aphis nasturtii), Gurkenblattlaus)</i>	250 g/ha in 600 l Wasser/ha 375 g/ha in 900 l Wasser/ha 500 g/ha in 1200 l Wasser/ha (Dies entspricht einer Anwendungskonzentration von 0,04%) Maximale Aufwandmenge pro ha nicht überschreiten Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen. Maximal 2 Anwendungen im Abstand von 8 bis 10 Tagen

Aprikose, Pfirsich, Pflaume Blattläuse	250 g/ha und je m Kronenhöhe in 500 l Wasser/ha und je m Kronenhöhe Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen. Maximal 2 Anwendungen im Abstand von 7 bis 10 Tagen.
Artischocke Blattläuse	Pflanzgröße bis 50 cm: 250 g/ha in 500 l Wasser/ha Pflanzgröße 50 bis 125 cm: 375 g/ha in 750 l Wasser/ha Pflanzgröße über 125 cm: 500 g/ha in 1000 l Wasser/ha (Dies entspricht einer Anwendungskonzentration von 0,05%) Maximale Aufwandmenge pro ha nicht überschreiten Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen. Maximal 2 Anwendungen
Folgende Kulturen als "BABY LEAF" - SALATE Erbse, Spinat und verwandte Arten, Stielmus, Blattkohle, Mizuna, Komatsuna, Beten (Rote, Gelbe, Weiße Bete), Speiserüben (Stoppelrübe, Mairübe etc.), Kohlrübe, Radieschen, Rettich, Salat-Arten, Sareptasenf (Freiland) Blattläuse <i>(ausgenommen: Faulbaumblattlaus (Aphis frangulae), Gemeine Kreuzdornlaus (Aphis nasturtii))</i>	300 g/ha in 400 bis 600 l Wasser/ha Anwendung ab BBCH 11 Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen. Maximal 1 Anwendung Nutzung als "Baby Leaf"-Salat
Erdbeere (Freiland oder Gewächshaus) Blattläuse	750 g/ha (Spritzen mit Dreidüsengabel) Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen. Maximal 2 Anwendungen
Schnittpetersilie, Schnittsellerie (Gewächshaus - Beet- und Topfkulturen) Blattläuse	250 g/ha in 400-800 l Wasser/ha (Dies entspricht 25 mg/m ² bzw. einer Anwendungskonzentration von 0,04%) Maximale Aufwandmenge 250 g pro ha nicht überschreiten. Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Maximal 1 Anwendung
Gemüsepaprika (Gewächshaus) Blattläuse	250 g/ha in 600 l Wasser/ha 375 g/ha in 900 l Wasser/ha 500 g/ha in 1200 l Wasser/ha (Dies entspricht einer Anwendungskonzentration von 0,04%) Maximale Aufwandmenge pro ha nicht überschreiten Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen. Maximal 3 Anwendungen im Abstand von 10 bis 14 Tagen
Gemeine Ringelblume (Nutzung als frisches Kraut) Blattläuse	250 g/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen. Maximal 2 Anwendungen
Gemeine Ringelblume, Echte Kamille (Blatt- und Blütennutzung als teeähnliches Erzeugnis) Blattläuse	250 g/ha in 200 bis 1000 l Wasser/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen. Maximal 2 Anwendungen

Himbeere und Brombeere; Johannisbeerartiges Beerenobst Blattläuse	500 g/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Maximal 2 Anwendungen
Radieschen, Rettich (Freiland oder Gewächshaus) Blattläuse	Freiland: 300 g/ha Gewächshaus: 250 g/ha ab BBCH 12 Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Freiland: Maximal 2 Anwendungen im Abstand von 10-14 Tagen Gewächshaus: Maximal 1 Anwendung Blätter von Rettich und Radieschen müssen vor dem Inverkehrbringen entfernt werden, es sei denn es wird sichergestellt, dass die Rückstandshöchstgehalte eingehalten werden (beispielsweise durch Vorernteproben).
Rucola Arten, Salate (ausgenommen: Endivien) (Gewächshaus) Blattläuse (ausgenommen Gemeine Kreuzdornlaus (<i>Aphis nasturtii</i>) und Faulbaumblattlaus (<i>Aphis frangulae</i>))	300 g/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen. Maximal 2 Anwendungen im Abstand von 14 Tagen
Stangenbohne (Nutzung mit Hülse - Gewächshaus) Blattläuse (ausgen. Gemeine Kreuzdornlaus (<i>Aphis nasturtii</i>) und Faulbaumblattlaus (<i>Aphis frangulae</i>))	Pflanzengröße bis 50 cm: 250 g/ha in 600 l Wasser/ha Pflanzengröße 50 bis 125 cm: 375 g/ha in 900 l Wasser/ha Pflanzengröße über 125 cm: 500 g/ha in 1200 l Wasser/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Maximal 1 Anwendung
Stielmus (Freiland) Blattläuse	250 g/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen. Maximal 3 Anwendungen im Abstand von 10 bis 14 Tagen
Nachbau:	Nach dem Einsatz können alle Kulturen in der Fruchtfolge (auch bei vorzeitigem Umbruch) nachgebaut werden.

Anwendungstechnik

Ausbringgerät:	Spritzgerät regelmäßig auf einem Prüfstand testen lassen. Gerät auslitern und den gewünschten Düsenausstoß kontrollieren. Es wird empfohlen, eine genaue Behälterskala (beim Gerätehersteller erhältlich) am Spritztank anzubringen.
Ansetzvorgang:	Spritzflüssigkeitsreste sind zu vermeiden. Es ist nur so viel Spritzflüssigkeit anzusetzen, wie tatsächlich benötigt wird. Insbesondere bei größeren Spritzbehältern bietet sich die Verwendung eines Durchflussmengenmessgerätes bei der Tankbefüllung an. Beim Ansetzvorgang wird die Verwendung von üblicher Schutzausrüstung empfohlen. <ol style="list-style-type: none"> 1. Tank mit der Hälfte der benötigten Wassermenge füllen. 2. Rührwerk einschalten (Nennzahl). 3. Entsprechende Menge des Produktes kontinuierlich zugeben. Beim Abmessen der Produktmenge mittels Messbecher kann es durch veränderliche Schüttdichten zu Abweichungen kommen. Es wird empfohlen zur Kontrolle eine Waage einzusetzen. 4. Granulate bei laufendem Rührwerk auflösen lassen. Bei Anwendung in Tankmischung mit anderen Produkten, den Mischpartner erst nach vollständiger Dispergierung des Granulates hinzufügen. 5. Tank mit Wasser auffüllen.

6. Spritzflüssigkeit sofort nach dem Ansetzen bei laufendem Rührwerk ausbringen.
- Mischbarkeit:** PIRIMOR-GRANULAT ist mit vielen gängigen Fungiziden (z.B. ALTO® 240 EC, AMISTAR® OPTI, ASKON®, BONTIMA®, ELATUS™ ERA, GLADIO®, ORTIVA®, REVUS®, REVUS TOP®, RIDOMIL GOLD® COMBI, RIDOMIL GOLD® MZ, SCORE®, SEGURIS®, SHIRLAN®, SWITCH®, THIOVIT JET®) und Insektiziden (z.B. KARATE® ZEON, LAMBDA® WG, PLENUM® 50 WG) mischbar. Des Weiteren kann das Präparat in Tankmischungen mit zahlreichen Herbiziden (z.B. FUSILADE® MAX) ausgebracht werden. PIRIMOR-GRANULAT kann in Getreide, Kartoffeln und Zuckerrüben gemeinsam mit Ammonnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL) ausgebracht werden, wenn PIRIMOR-GRANULAT zunächst in ausreichender Wassermenge vorgelöst wurde. In Getreide können maximal 10-15 kg N/ha oder 28-40 l AHL/ha in AHL-Wassergemischen von mindestens 1:3 - 1:5 gemischt werden. In Kartoffeln und Zuckerrüben können maximal 10 kg N/ha oder 28 l/ha AHL in AHL-Wassergemischen von 1:9 gemischt werden. In Zuckerrüben darf der Einsatz erst ab dem 2. Laubblattpaar der Rüben erfolgen.
- Mischungen umgehend ausbringen. Standzeiten vermeiden. Während der Arbeitspausen Rührwerk laufen lassen.
- Die Gebrauchsanleitungen der Mischpartner sind dabei zu beachten.
- Für eventuelle negative Auswirkungen durch von uns nicht empfohlene Tankmischungen, insbesondere Mehrfachmischungen, haften wir nicht, da wir nicht alle in Betracht kommenden Mischungen geprüft werden können.
- Spritztechnik:** Beim Ausbringen von PIRIMOR-GRANULAT ist auf eine gute, gleichmäßige Verteilung der Spritzbrühe zu achten.
- Bewährte Wasseraufwandmengen:
 Ackerbau: 200-400 l/ha
 (in sehr dichten Beständen wie z.B. Ackerbohnen: 600 l/ha)
 Spezialkulturen:
 Gemüse: 400-600 l/ha
 Kern- u. Steinobst: 250-500 l/ha und m Kronenhöhe
 Überdosierung und Abdrift sind zu vermeiden.
- Ausbringung der Spritzflüssigkeit:** Bei Anwendung sind die Grundsätze der Guten Fachlichen Praxis zu beachten! Abdrift oder sonstiger Eintrag in Gewässer und auf benachbarte Nichtzielflächen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Angesetzte Spritzflüssigkeit nicht für längere Zeit im Spritzfass stehen lassen. Ständige Kontrolle des Spritzflüssigkeitsverbrauches während der Arbeit in Bezug zur behandelten Fläche. Ein Durchfluss- und Dosiermessgerät bietet sich als technisches Hilfsmittel an. Während der Fahrt und während der Ausbringung Rührwerk laufen lassen. Nach Arbeitspausen muß die Spritzbrühe erneut sorgfältig aufgerührt werden.
- Spritzenreinigung:** Nach Beendigung der Spritzung muss das Gerät sorgfältig gereinigt werden:
- Technisch unvermeidbare Restmenge im Verhältnis von mindestens 1:10 mit Wasser verdünnen und bei laufendem Rührwerk auf der zuvor behandelten Fläche ausbringen.
 - Ca. 10 bis 20 % des Tankinhaltes mit Wasser auffüllen und dabei die Innenflächen des Tanks mit dem Wasserstrahl, am besten unter Einsatz einer integrierten Reinigungsdüse, abspritzen. Rührwerk für mindestens 15 Minuten einschalten. Anschließend die Reinigungsflüssigkeit bei laufendem Rührwerk durch die Düsen auf die behandelte Fläche verspritzen.
- Die grobe Reinigung der Spritzen mit Wasser und Waschbürste auf dem Feld vornehmen. Reinigungswasser nicht über die Hofabläufe in die Kanalisation und Gewässer gelangen lassen.

Hinweise für den sicheren Umgang

Kennzeichnung gemäß VO (EG) 1272/2008 (CLP):	GHS06 (Totenkopf)
	GHS08 (Person)
	GHS09 (Fisch&Baum)

Gefahr

Giftig bei Verschlucken oder Einatmen.
 Verursacht schwere Augenreizung.
 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
 Enthält Pirimicarb. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
 Einatmen von Staub vermeiden.
 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
 GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 Verschüttete Mengen aufnehmen.
 Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

Anwendung nur durch berufliche Anwender zulässig.
 Leere Packungen nicht wiederverwenden.

Hinweise für den Anwenderschutz:

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.
 Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
 Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
 Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
 Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
 Handschuhe vor dem Ausziehen waschen.
 Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
 Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
 Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.
 Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in Raumkulturen.
 Kopfbedeckung aus festem Stoff mit breiter Krempe tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in Raumkulturen.
 Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die

persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in geschlossenen Räumen.

Kopfbedeckung aus festem Stoff mit breiter Krempe tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in geschlossenen Räumen.

SPo 5: Vor dem Wiederbetreten ist das Gewächshaus gründlich zu lüften.

Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

Erste Hilfe:

Allgemeine Hinweise: Patient unbedingt ruhig halten, da fortgesetzte Bewegungen den Effekt der Cholinesterase-Hemmung verstärken.

Nach Einatmen: An die frische Luft bringen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Betroffenen warm und ruhig lagern. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut sofort mit Wasser, anschließend mit Wasser und Seife waschen. Verschmutzte Kleidung vor Wiederbenutzung waschen. Wenn Symptome auftreten, Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Kontaktlinsen entfernen. Unverzüglich Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

Hinweise für den Arzt:

Die Aufnahme von PIRIMOR-GRANULAT ist nicht pauschal wie eine Alkylphosphat-Vergiftung zu behandeln, da die Zubereitung relativ untoxisch ist. Atropin nur bei ausgeprägter Hypersalivation und bronchialer Hypersekretion. Atropindosis 2-5 mg/h iv initial. Als Notfallmaßnahme auch intramuskulär. In der Klinik 0,5-2 mg/h, wirkungsabhängig dosieren (Salivation, Sekretion). Konsequente und schnelle Gifentfernung aus dem Magen-Darmtrakt, intensivmedizinische Überwachung, symptomatische Behandlung. Eine Behandlung mit Oxim-Präparaten (z.B. Obidoxim oder Pralidoximchlorid) ist kontraindiziert.

Toxikologische Beratung bei Vergiftungsfällen: Giftinformationszentrum (GIZ) der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Klinische Toxikologie, Universitätsklinikum Mainz, Tel.-Nr. 06131-19240 und Telefax-Nr. 06131-232468.

Notfalltelefon für allgemeine Notfälle (Unfall, Brand, Umwelt-/Ökologieereignisse) Tel.-Nr. 0800-43 577 96.

Auflagen für den Schutz von Fischen/Bienen/Nützlingen:

NW263: Das Mittel ist giftig für Fischnährtiere.

NB6641: Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

NN270: Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art *Chrysoperla carnea* (Florfliege) eingestuft.

NN3842: Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Aphidius rhopalosiphi* (Brackwespe) eingestuft.

NN391: Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Episyrphus balteatus* (Schwebfliege) eingestuft.

NN134: Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen der Art *Typhlodromus pyri* (Raubmilbe) eingestuft.

NN410: Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten

vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.

Lagerung und Entsorgung

Getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie unzugänglich für Kinder und nur in der verschlossenen Originalverpackung aufbewahren.

IVA-Empfehlung zur Entsorgung von Verpackungen

1.) bis 50 L

Leere Verpackungen nicht weiterverwenden.

Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen mit der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben.

Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter www.pamira.de.

Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes anliefern.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

2.) ab 50 L

Leere Verpackungen nicht weiter verwenden.

Leere, sorgfältig gespülte und durchgeschnittene Verpackungen mit der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben.

Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter www.pamira.de.

Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes anliefern.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

3.) 640 L und 1000 L

Leere Verpackungen nicht weiterverwenden. Rückgabe der leeren Container gemäß den Angaben auf dem Behälter (Euro-Ticket).

Besondere Hinweise zur Beachtung:

Durch sorgfältige Prüfung ist erwiesen, dass das Produkt bei Einhaltung unserer Gebrauchsanleitung für die empfohlenen Zwecke geeignet ist. Da die Lagerung und Anwendung außerhalb unseres Einflusses liegen und wir nicht alle diesbezüglichen Gegebenheiten voraussehen können, schließen wir jegliche Haftung für eventuelle Schäden aus der Lagerung und Anwendung aus. Wir haften für gleichbleibende Qualität des Produktes, das Lagerungs- und Anwendungsrisiko tragen wir nicht.

Vielfältige, insbesondere auch örtlich oder regional bedingte, Einflussfaktoren können die Wirkung des Produkts beeinflussen. Hierzu gehören z. B. Witterungs- und Bodenverhältnisse, Kulturpflanzensorten, Fruchtfolge, Behandlungstermine, Aufwandmengen, Mischungen mit anderen Produkten, Auftreten wirkstoffresistenter Organismen (wie z. B. Pilzstämme, Pflanzen, Insekten), Spritztechnik etc. Unter besonders ungünstigen Bedingungen kann deshalb eine Veränderung in der Wirksamkeit des Mittels oder eine Schädigung an Kulturpflanzen nicht ausgeschlossen werden.

Für solche Folgen kann der Hersteller oder Vertreiber keine Haftung übernehmen.

Warenzeicheninhaber:

Syngenta Group Company